

Eingelangt am: 12.02.2003

BM.I

**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR INNERES**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. MAIER und Genossinnen haben am 20. Dezember 2002 unter der Nr. 3/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Bankomatkartenmissbrauch - gesetzwidrige Bankomatbedingungen“ gestellt.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Weder dem Bundesministerium für Inneres (Bundeskriminalamt) noch den einzelnen Sicherheitsbehörden liegen Erkenntnisse vor, wonach es gelungen sein könnte, das Berechnungsverfahren des PIN-Codes zu entschlüsseln.

Auch den EUROPOL - Mitgliedsstaaten liegen keinerlei derartige Hinweise vor.

Soweit bei den angeführten Stellen bekannt, erfolgte die Erlangung des PIN-Codes bisher entweder durch Manipulation am Bankomat selbst (Anbringung von Videoleisten, Präparierung der Tastatur und dgl.), oder durch „Ausspähung“, etwa durch Beobachtung bei Behebungs- oder Zahlungsvorgängen.

Zu Frage 2. 3. 6. und 8:

Zu diesen Punkten liegt kein Zahlenmaterial vor.

Zu Fragen 4 und 5:

Diese Fragen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz.

Zu Frage 7:

Allenfalls könnte die Firma EUROPAY AUSTRIA Zahlungsverkehrssysteme GmbH, über das angeführte Zahlenmaterial verfügen.

Zu Frage 9:

Mit Jahresbeginn 2003 wurde diese Deliktsform in die Kriminalstatistik aufgenommen und können diese Informationen erst ab dem Jahr 2003 ausgewertet werden.

Zu Frage 10:

Auf Grund fehlender statistischer Werte konnte lediglich in Zusammenhang mit den beim Bundeskriminalamt bekannt gewordenen Fällen ein Anstieg dieser Deliktsform wahrgenommen werden. Dieser Anstieg ist einerseits mit der steigenden Zahl von Bankomatkarten und andererseits mit einem großen Anstieg beim Einsatz von Bankomatkarten im bargeldlosen Zahlungsverkehr zu erklären.

Zu den Fragen 11 bis 15:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt in den Zuständigkeitsbereich der Bundesministerien für Justiz und Finanzen.

Zu Frage 16:

Im Rahmen des kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes wird immer wieder auf die mit der Benützung des PIN-Codes in Zusammenhang stehenden Vorsichtsmaßnahmen (PIN-Code nicht zu notieren, bei Bezahlung an Bankomatkassen die Eingabe des PIN-Codes etwa mit der Hand abzudecken und dgl.) hingewiesen und soll so, gemeinsam mit Medienverlautbarungen eine Sensibilisierung im Umgang mit Bankomatkarten erreicht werden.